

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der  
Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Den Schülerinnen und Schülern an der Friedrich-Ebert-Grundschule wird eine Ferienbetreuung mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten angeboten. Die Betreuung findet montags bis freitags von frühestens 7.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr statt. Eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes kann nur für Ferienwochen und nicht für einzelne Tage erfolgen.

(2) Trägerin dieses freiwilligen Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Ilvesheim. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Ferienbetreuung und auf einen Betreuungsplatz bestehen nicht. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim ist das freiwillige Betreuungsangebot aus wirtschaftlichen Gründen nur dann einzurichten/aufrechtzuerhalten, wenn je Betreuungswoche mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.

(3) Die Gemeinde Ilvesheim betreibt die Schulferienbetreuung als öffentliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von Grundschulkindern werden Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenmaßstab sind

- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner

(3) Die Gebühren werden jeweils für eine volle Ferienwoche (Veranlagungszeitraum) erhoben. Auch bei nur stunden- oder tageweiser Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind/er die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt/nehmen, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Schulferienbetreuung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach schriftlicher Zusage des Trägers.

Im Antrag sind die persönlichen Daten des Kindes und des/der Sorgeberechtigten sowie die gewünschten Betreuungs-/Ferienzeiten (sog. Ferienbetreuungsabschnitte) anzugeben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder ein überdurchschnittliches Störverhalten eines Kindes.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des nächsten Ferienbetreuungsabschnitts anzudrohen.

Bei überdurchschnittlichem Störverhalten eines Kindes erfolgt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührensschuldners leben (siehe unten) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührensschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt.

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 23.000 €	15,25	11,75	7,50	2,75
von 23.001 - 33.000	22,75	17,25	11,75	4,25
von 33.001 - 42.750	53,50	40,25	27,00	9,00
über 42.751 €	76,25	57,50	38,00	13,25

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im

Sinne des § 3 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Einrichtungsträger zu erbringen.

Nimmt das Kind an der Betreuung an der Friedrich-Ebert-Schule außerhalb der Unterrichtszeit teil (Vormittagsbetreuung oder flexible Nachmittagsbetreuung), werden die Angaben zur Einkommenshöhe übernommen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung entsteht jeweils mit dem ersten Tag des Ferienbetreuungsabschnitts und endet mit Ablauf des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts.

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach dem Ende des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts in Rechnung gestellt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Winter-, Oster- und Pfingstferien können von der Verwaltung gemeinsam abgerechnet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der freiwilligen Schulferienbetreuung von

Grundschulkindern durch die Gemeinde Ilvesheim an der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule vom 25.11.2010 außer Kraft.

Ilvesheim, den 30.06.2016

Der Bürgermeister:

Andreas Metz

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.